

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung tatsächlicher Angaben in einem Verfahren vor einer Behörde oder einem Gericht sowie belehrt über die strafrechtlichen Folgen vorsätzlich und fahrlässig unrichtiger Angaben, namentlich über die Strafvorschriften der § 156 und § 161 Abs. 1 Strafgesetzbuch (bei vorsätzlicher Begehung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. bei fahrlässiger Begehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) erkläre ich

Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

folgendes an Eides statt:

Ort, Datum

Unterschrift

Strafgesetzbuch (Auszug)

§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.